

Satzungen des Turn- und Sportvereins Waldtrudering

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet: „Turn- und Sportverein Waldtrudering“. Der Verein ist Mitglied des BLSV

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in München 82, Rotkehlchenweg 2 - Waldtrudering - und ist am 01. März 1965 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden (BKND 58 Nr 549NZ).

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur sportlichen Betätigung jeder Art zu geben und dadurch die geistigen und sittlichen Kräfte, insbesondere der Jugend, zu heben und zu fördern.

§ 4

Politische Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen. Die Ausschaltung von bestimmten Personenkreisen, etwa aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Personen beiderlei Geschlechts.

1. Vollmitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) unterstützende Mitglieder
2. Jugendmitglieder
 - a) Jugendsportler
 - b) Schüler
3. Ehrenmitglieder

§ 6

1. a) Aufnahmefähig als „aktives Mitglied“ ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) „Passive Mitglieder“ sind meist ehemalige Aktive, die sich aus besonderen Gründen nicht mehr aktiv betätigen wollen oder können.
- c) Als „unterstützende Mitglieder“ können Damen und Herren, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.

2. a) Jugendsportler ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
b) Schüler ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
3. „Ehrenmitglieder“ sind solche Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports im Besonderen verdient gemacht haben und durch den Beschluss einer Hauptversammlung dazu ernannt wurden.

§ 7 Aufnahme

1. Die Aufnahme zum Verein muss schriftlich erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern nötig.
2. Die vorläufige Aufnahme kann durch jedes Mitglied erfolgen, jedoch entscheidet hierüber der Vorstand. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegerüste ohne Angabe des Grundes abzulehnen.
3. Der als Mitglied aufgenommene erhält nach Zahlung des Eintrittsgeldes und des Beitrages für mindestens einen Monat die Mitgliedskarte und beginnt damit seine Mitgliedschaft. Die Satzungen des Vereins sind jederzeit in der jeweiligen Geschäftsstelle oder im Vereinslokal aushängig und können dort eingesehen werden.

§ 8 Beiträge

1. Eintrittsgeld und Beiträge werden von Ausschuß festgesetzt.
2. Über Stundung, Minderung bzw. Erlaß von Beiträgen wird vom Vorstand entschieden.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld; Erhebungskosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

§ 9 Wahl- und Stimmrecht

1. Voll-, Ehren- und unterstützende Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Vollmitglieder, die mit ihren Verpflichtungen gegen den Verein im Rückstand sind, haben weder Wahl- noch Stimmrecht.
3. Jugendliche ab 16 Jahren haben Wahl- und Stimmrecht.

§ 10 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und steht jederzeit frei.
2. Mit Abgabe der Austrittserklärung hört sofort jedes Recht gegenüber dem Verein auf.
3. Der Austretende hat die fälligen Beiträge - also auch für das laufende Monat - noch voll zu zahlen.
4. Neumitglieder haben jedoch für mindestens das erste Vierteljahr ihrer Mitgliedschaft den vollen Beitrag zu entrichten.
5. In Ausnahmefällen kann der Ausschuß auf die Beitreibung dieses Betrages verzichten.

§ 11 **Freigabe**

Die Freigabe eines Mitgliedes für einen Verein erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bayer. Landessport-Verbandes.

§ 12 **Verwaltung**

Die Angelegenheiten des Vereines werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand
- b) den Ausschuß

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender

§ 14

Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand gemäß § 13 d. Satzung
- b) dem 1. und 2. Vermögensverwalter (Kassier)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Techn Leiter
- e) den Abteilungsleitern (z.B. Turnabt.)
- f) den Spielführern der aktiven Mannschaften

§ 15

Die Hauptversammlung ist eine Vereinigung aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gleichberechtigt (§ 26 Absatz 1 und 2 BGB).
2. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von insges. 4 Ausschußmitgliedern (einschl. Vorstand) beschlußfähig.
3. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit werden die Stimmen des 1. und 2. Vorsitzenden doppelt gezählt.
4. Zu den Sitzungen des Ausschusses können auch andere Mitglieder zur Beratung herangezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der 1. und 2. Vorstand gemeinsam. Das Stimmrecht kann diesen Mitgliedern vom Vorstand für die betreffende Sitzung gewährt werden.
5. Der Ausschuß wird zu den Sitzungen vom 1. oder 2. Vorstand einberufen. Die Benachrichtigung der Mitglieder kann schriftlich oder persönlich erfolgen und zwar möglichst spätestens 48 Std. vor Beginn.

6. Die Bekanntmachung des Ausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgt durch Anschlag an den Vereinstafeln und in ortsüblicher Weise (während der Übungsstunden, der Trainingsstunden und der Versammlungen).

§ 17

1. Der Ausschuß ist die leitende Behörde für die inneren Angelegenheiten des Vereines.
2. Der Vorstand hat die im Ausschuß gefaßten Beschlüsse zu vollziehen und für deren Durchführung zu sorgen.
3. Der Vorstand hat die Befugnisse, über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bis zu einem vom Ausschuß jährlich zu bestimmenden Betrag selbst zu entscheiden.

§ 18 Hauptversammlung

1. Eine Hauptversammlung muß in jedem Kalenderjahr erfolgen.
2. Die Ladung zur Hauptversammlung muß mindestens 2 Wochen vor Beginn durch Anschlag an den Vereinstafeln, druch Bekanntgabe bei Trainings- und Versammlungsabenden oder schriftlich erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte erhalten:
 - a) Bekanntgabe der Tagesordnung
 - b) Bericht des 1. Vorstandes
 - c) Bericht des 2. Vorstandes
 - d) Bericht des Vermögensverwalters (Kassierer) u. der Revision
 - e) Bericht des techn. Leiters
 - f) Bericht des Jugendleiters
 - g) Berichte der Abteilungsleiter
 - h) Entlastung der alten Vorstandshaft u. des Ausschusses
 - i) Genehmigung des Haushaltvoranschlags
 - k) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder
 - l) Beschußfassung über Anträge der Vorstandshaft
 - m) Verschiedenes
5. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Änderungen des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereines gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
6. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Abänderung der Satzungen mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4, 18/7 kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (jedoch bei mindestens 51 %iger Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder), die Auflösung nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.
8. § 18 Abs 8. Die Abänderung der §§ 1, 2, 3, 4 und 18/7 ist nur mit Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder möglich und diese muß nötigenfalls schriftlich eingeholt werden (§§ 32 und 33 BGB).
9. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Erhält eines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit nicht, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
10. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
11. Nicht gewählt werden jedoch die Mannschaftsführer der aktiven Mannschaften. Diese werden vielmehr durch den Vorstand ernannt. Hierbei soll es sich immer um

verdiente, nach Möglichkeit um solche Spieler handeln, die die sportlichen Belange des Vereins am öftesten in Wettkämpfen vertreten haben. Außerdem ist die sportliche und kameradschaftliche Haltung des Betreffenden zu berücksichtigen.

12. Über den Verlauf der Versammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind genau dem Wortlaut nach aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 **die außerordentliche Hauptversammlung**

1. Die Ladung zur außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder und zwar mindestens 1 Woche vor Beginn.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Rechte wie die Hauptversammlung.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung muß vom Vorstand einberufen werden,
 - a) wenn die Hauptversammlung nicht beschlussfähig war,
 - b) wenn der Ausschuß es beschließt,
 - c) wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen.
5. Die außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn derselbe eine solche für nötig hält.
6. § 18 Abs. 5, 6, und 7 gelten auch für die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 20 **Gliederung des Vereines**

Der Verein gliedert sich in diverse Abteilungen, die nach den Richtlinien der übergeordneten Verbände geführt werden.

§ 21 **Wöchentliche Versammlung der Abteilung**

Die Abteilungen sollen jede Woche an einem vorher fest bestimmten Tag eine Versammlung unter den aktiven Sportlern durchführen. Diese allwöchentlichen Versammlungen sollen in erster Linie dazu dienen, das Zusammengehörigkeitsgefühl wachzurufen und zu erhalten. Ferner dienen sie zur Bekanntmachung von Anordnungen des Vorstandes und zur gegenseitigen Aussprache in Vereinsangelegenheiten. Hier ist auch jedem Mitglied Zeit und Gelegenheit gegeben, zu kritisieren, Wünsche zu äußern und - wenn nötig - sich zu beschweren. Ein geselliges frohes Zusammensein nach dem offiziellen Teil ist anzustreben. Eine besondere Einladung zu diesen Wochenversammlungen erfolgt nicht.

§ 22

- 1) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von Ausschuß beschlossen werden,
 - a) wenn er seinen Beitrag, trotz Anmahnung drei Monate nicht entrichtet hat,
 - b) bei grobem Vergehen gegen den Vereinszweck und die Satzungen,
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder seines Vertreters geflissentlich widersetzt.
- 2) Der Ausschluß eines Mitgliedes muss erfolgen,
 - a) wegen unehrenhaften Betragens und unehrenhaften Übertretens der Gesetze,
 - b) wenn er versucht, im Verein eine politische Agitation zu treiben.

- 3) Dem Angeschuldigten ist genügend Zeit und Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- 4) Gegen den Beschuß des Ausschlusses steht Berufung an die Hauptversammlung offen; doch muß diese 8 Tage nach der ihm gewordenen Bekanntgabe bei dem 1. oder 2. Vorstand eingetroffen sein.

§ 23

Die Einnahmen des Vereins dürfen lediglich für den Vereinszweck und die daraus entstehenden Verpflichtungen verwendet werden. Anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen. Im übrigen dient der Verein gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke erfolgen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung des Vereinsverhältnisses verbleibende Aktivvermögen fällt dem Bayer. Landessportverband zu, oder für den Fall, daß derselbe ablehnt, der Stadtgemeinde München mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 24

Der Verein haftet für die zu irgendwelchen Spielen, Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldeinlagen nicht.

§ 25

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeformular verpflichtet sich das Mitglied, die Satzungen zu befolgen und sein ganzes Verhalten darauf einzustellen.

München, den 6. November 1964 mit sämtlichen Änderungen bis 21.06.1976

Turn- und Sportverein Waldtrudering